

Motion Sara Muff und Mit. über eine diskriminierungsfreie Regelung für motorisierte Rollstühle und elektrische Zuggeräte

eröffnet am 20.10.2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Namen des Kantons Luzern bei der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Kantonsinitiative einzureichen. Die bundesrechtlichen Bestimmungen über motorisierte Rollstühle und elektrische Zuggeräte für Rollstühle sind so anzupassen, dass Menschen mit Mobilitätsbehinderungen ihre notwendigen Mobilitätshilfen im öffentlichen Raum ohne unverhältnismässige technische, administrative und finanzielle Hürden nutzen können.

Insbesondere ist die Zulassungs- und Kontrollschildpflicht für motorisierte Rollstühle beziehungsweise Rollstuhl-Zuggeräte oberhalb von 10 km/h gegenüber vergleichbaren Fahrzeugkategorien sachgerecht und diskriminierungsfrei auszugestalten. Dabei sind die Verkehrssicherheit, die besonderen Mobilitätsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und eine praktikable Regelung für bereits im Einsatz stehende Hilfsmittel zu berücksichtigen.

Begründung

Seit dem 1. Juli 2025 gelten neue bundesrechtliche Vorschriften für Fahrzeuge des Langsamverkehrs. Motorisierte Rollstühle mit elektrischem Antrieb sind bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h von der Verkehrszulassung ausgenommen. Bei höheren Geschwindigkeiten besteht grundsätzlich eine Zulassungspflicht mit Fahrzeugausweis und Kontrollschild. Für Betroffene kann dies dazu führen, dass bestehende elektrische Zuggeräte auf 10 km/h gedrosselt werden müssen oder eine aufwändige Einzelzulassung mit technischen Anpassungen, Versicherung und zusätzlichen Kosten erforderlich wird.

Diese Regelung kann die selbständige Mobilität von Menschen im Rollstuhl erheblich einschränken. Elektrische Zuggeräte sind keine gewöhnlichen Freizeitfahrzeuge, sondern kompensieren eine Mobilitätseinschränkung und ermöglichen gesellschaftliche und berufliche Teilhabe. Eine Drosselung auf 10 km/h erschwert beispielsweise den Weg zur Arbeit, längere Alltagswege oder gemeinsame Ausflüge und Fahrradtouren mit Familie und Freunden. Damit kann eine technische Zulassungsregelung in der Praxis zu weniger statt zu mehr Inklusion führen.

Die unterschiedliche Behandlung wurde bereits im Vernehmlassungsverfahren des Bundes von vielen Seiten kritisiert. Mehrere Organisationen aus dem Behindertenbereich wiesen darauf hin, dass Mobilitätshilfen an den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden müssen. Heute sind motorisierte Rollstühle oberhalb von 10 km/h zulassungspflichtig, während Leicht-Motorfahrräder unter den gesetzlichen Voraussetzungen bis 25 km/h ohne Verkehrszulassung und Kontrollschild verkehren können.

Eine zeitgemässe Regelung muss Verkehrssicherheit und Behindertengleichstellung verbinden. Menschen, die für ihre Mobilität auf einen Rollstuhl und ein elektrisches Zuggerät angewiesen sind, sollen nicht durch unverhältnismässige Zulassungshürden in ihrer selbständigen Mobilität und ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt werden. Der Bund ist deshalb aufgefordert, eine praxistaugliche, sichere und diskriminierungsfreie Lösung zu schaffen.